

# RS OGH 1967/2/1 6Ob335/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1967

## Norm

EheG §60 Abs2

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung der Parteien über das Verschulden ist grundsätzlich unzulässig (Schwind in Klang 2.Auflage I/1 S 837 Z 3). Es steht dem Beklagten aber frei, seinen Prozeßstandpunkt, den Mitschuldantrag nicht aufrecht zu erhalten, im Zuge der mündlichen Streitverhandlung auch wieder zu ändern, da es sich um eine verfahrensrechtliche Willenserklärung handelt. Ein Verzicht auf die Geltendmachung bestimmter Eheverfehlungen kann aus seiner Erklärung jedenfalls nicht abgeleitet werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 335/66  
Entscheidungstext OGH 01.02.1967 6 Ob 335/66  
Veröff: EFSIg 8641

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0057434

## Dokumentnummer

JJR\_19670201\_OGH0002\_0060OB00335\_6600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)